

# **Erläuterungen zum Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung**

## **1. Grundlage**

Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellensteuerpflichtigen Person (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten bzw. bei eingetragenen Partnerschaften) in einem Kalenderjahr CHF 120'000.–, wird, falls Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Aargau besteht, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Person und ihres Ehepartners (bzw. ihres eingetragenen Partners) durchgeführt (§ 119 StG, Steuergesetz vom 15.12.1998, bzw. Art. 90 Abs. 2 DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990).

## **2. Meldung der Arbeitgebenden**

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die quellensteuerpflichtigen Personen, deren Erwerbseinkommen die Einkommenslimite von brutto CHF 120'000.– pro Kalenderjahr übersteigen, dem Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, sowie dem zuständigen Gemeindesteueramt zu melden. Entsprechende Formulare können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, bezogen. Für ausserkantonale wohnhafte Personen haben die aargauischen Arbeitgebenden die Überschreitung der Einkommenslimite der ausserkantonalen Steuerverwaltung zu melden. Beim unterjährigen Eintritt in die aargauische Quellensteuerpflicht (z.B. Zuzug aus dem Ausland) ist das in der entsprechenden Zeitperiode erzielte Erwerbseinkommen für die Beurteilung der Einkommenslimite auf ein Jahreseinkommen umzurechnen.

## **3. Verfahren**

Zuständig für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagungen ist die örtliche Steuerkommission.

Die nachträgliche ordentliche Veranlagung des Einkommens und Vermögens ist erstmals für dasjenige Steuerjahr vorzunehmen, in welchem die massgebende Einkommenslimite überschritten wird. In den Folgejahren wird das nachträgliche ordentliche Veranlagungsverfahren auch dann durchgeführt, wenn die Einkommenslimite von brutto CHF 120'000.– pro Jahr vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Trotz Vornahme der nachträglichen ordentlichen Veranlagung bleibt der Arbeitgebende weiterhin verpflichtet, die Quellensteuer in Anwendung der ordentlichen Quellensteuertarifen zu erheben und mit dem Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, abzurechnen. Die so abgerechneten und bezahlten Quellensteuern werden jährlich an die ordentlich zu veranlagenden Steuern (Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer) angerechnet. Das Kantonale Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Bereich Quellensteuer, nimmt entsprechende Gutschriften vor. Die im Vergleich zu den nachträglich ordentlich veranlagten Steuern zu viel bzw. zu wenig bezahlten Quellensteuern werden zinslos zurückerstattet bzw. nachgefordert.